

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 03. November 2020

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 28 Abs. 1 und Abs. 3, 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 7 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie vom 23.10.2020:

1.

Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie vom 23.10.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Grundlage der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 war § 7 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 21.10.2020. Mit dem Außerkrafttreten dieser Corona-Schutz-Verordnung mit Ablauf des 01.11.2020 und dem Inkrafttreten der neuen Sächsischen Corona-Schutz-

Verordnung vom 30.10.2020 am 02.11.2020 ist die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 nicht mehr gültig. Sie wird hiermit zur Klarstellung vorsorglich ausdrücklich aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden und ist an das beBPO „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Chemnitz, den 03. November 2020

Dr. Harald Ueklings
Amtsleiter Gesundheitsamt